

Versicherungsunternehmen sollten verpflichtet werden, unverzüglich Zahlungen zu leisten, um aussergewöhnliche Ausgaben wie Bestattungskosten etc. auszugleichen. Zusätzliche Zahlungen sollten an die Unfallopfer und deren Familien geleistet werden, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen. Die Höhe der entsprechenden Zahlung soll der Relation des Schadens entsprechen. Sekundärschäden müssten ebenfalls berücksichtigt werden.

Auch Zivilprozesse müssen vereinfacht und beschleunigt werden, Sekundärschäden mitberücksichtigt werden. Zivilprozessverfahren sollten nicht als Ersatz für Strafgerichtsverfahren angesehen werden.

Alle Schritte müssen getan werden um Kopfverletzungen bei Unfallopfern festzustellen und um den Betroffenen zu ermöglichen ein annähernd normales Leben führen zu können.

- **Seelische und körperliche Schäden bei Unfallopfern und ihren Angehörigen**

Der plötzliche und schmerzliche Tod eines Familienmitgliedes und speziell eines Kindes hat eine tiefe Wirkung auf das Leben der übrigen Familienmitglieder. In vielen Fällen verlieren die Hinterbliebenen die Lebensfreude, Suizidgedanken und tatsächliche Suizide steigen an. Oftmals ist das Immunsystem der Betroffenen stark angegriffen, was sich dann in Form von Krankheiten oder sogar tödlich auswirkt. Mit Ausnahme der Suizidgefahr befinden sich die Angehörigen von behinderten bzw. gesundheitlich geschädigten Unfallopfern in der gleichen Verfassung.

Diese genannten widrigen Umstände zeigen einen dringenden Bedarf an langandauernder emotionaler, moralischer und psychologischer Hilfe für die Familien von Unfallopfern. Diese entsprechende Hilfe, die hauptsächlich von Freunden und Familienmitgliedern gewährleistet wird, sollte durch die o.g. Hilfszentren, wie erwähnt, vervollständigt werden. Die widrigen Umstände sind die hauptsächlichen Ursachen für den Verlust der Lebensqualität. Da diese als Sekundärschäden beurteilt werden, werden sie trotzdem zur Zeit gesetzlich (noch) nicht anerkannt.

Gesetzesvorschläge

Im folgenden ist eine Liste von wichtigen Punkten angeführt, die nach Auffassung der Verfasser der Studie in eine künftige Gesetzgebung zur Hilfe für Unfallopfer einbezogen werden sollte. Die Nummern jener Länder, die gerade spezielle Punkte in ihrer Gesetzgebung aufgenommen haben, stehen in Klammern.

1. Öffentliche Hilfszentren sind zu bilden und private Hilfszentren zu fördern - für freie Hilfe und Unterstützung für Unfallopfer in den Sparten forensische Medizin, Psychologie, Soziologie und Jura [5,6].
2. Unfallopfern und/oder ihren Familien sollte erlaubt werden, von einer Person ihres Vertrauens während aller Schritte des gesamten Verfahrens begleitet zu werden, einschliesslich der ärztlichen Untersuchung [7,8].
3. Die jeweilig angemessene und realistische Höhe der Schadenersatzleistungen muss verbessert und regelmässig überprüft werden.
4. Realistische Ausgleichszahlungen müssen gewährleistet werden, z.B. durch einen einzurichtenden Ausgleichsfonds.
5. Die Entschädigungen sind nicht nur auf die physischen Schäden zu begrenzen, sondern auszudehnen auf die oft bestehenden Hirnschäden, die von schweren Hirnfunktionsstörungen bis hin zu dauernden mentalen Schäden reichen.
6. Den Versicherungsunternehmen ist aufzuerlegen, unverzüglich einen finanziellen Abschlag an die Unfallopfer und/oder ihre Familien zu zahlen, um die entstehenden Kosten zu decken (Begräbnis, Einkommensverlust, medizinische Behandlung etc.) [7].
7. Verkehrsunfallopfer und ihre Familien sind in die Vorgänge der Strafgerichtsbarkeit einzubeziehen, sie sind grundsätzlich unverzüglich zu informieren. Zivile Ansprüche, die den Opfern zustehen, sind ihnen schnellstens zuzugestehen [5,7].
8. Das Rechtssystem, das heutzutage eher zugunsten der Beklagten agiert, muss die Rechte der Opfer sichern, so dass die Nöte der Betroffenen endlich genau so Berücksichtigung finden wie die der Schuldigen [5].

9. Jeder Beklagte soll einen Teil der Entschädigung selbst zahlen müssen. So sollte der Richter in der Lage sein können, einen Teil des Vermögens oder Einkommens des Schuldigen konfiszieren zu dürfen, um dem Unfallopfer direkt Hilfe auf diese Weise zukommen lassen zu können. Zusätzlich sollte der Schuldige die Kosten für gesetzliche und medizinische Massnahmen tragen müssen [5,7,8].
10. Bestimmte Gesetzesübertretungen, die von der Gesellschaft als Kavaliersdelikte behandelt werden, allerdings grobe Verletzungen der Strassenverkehrsvorschriften bedeuten, sollen als Vorsatz geahndet werden. Dazu gehören Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit, Überfahren des Rotlichts und das Fahren in alkoholisiertem Zustand.
11. Ein schnelles und wirksames Netzwerk von über Funk koordinierten Erste-Hilfe-Zentren, ausgestattet mit Ambulanzen und Helikoptern ist einzurichten. Ebenso soll ein möglichst ausreichendes Netzwerk öffentlicher Telefone mit kostenfreier europaweiter Notrufnummer installiert werden.
12. Die Europäische Konvention betreffend den Ausgleich von Schäden der Unfallopfer soll auf alle europäischen Länder ausgedehnt werden [9].

Literatur

[1] *Study of the physical, psychological and material secondary damage inflicted on the victims and their families by road crashes*. Published by the FEDERATION OF EUROPEAN ROAD TRAFFIC VICTIMS, Case Postale 2080, CH-1211 Genève 2, Suisse (1993).

[2] *Rapport d'un groupe d'experts de haut niveau pour une politique Européenne de sécurité routière*. DGVII, Commission des Communautés Européennes, Bruxelles, Belgique (1991).

[3] *La sécurité routière. Stratégie et mesures pour les années 90*. Département Fédéral de Justice et Police, Berne, Suisse (1993).

[4] *Coût socio-économique des accidents de la route*. COST 313, EUR 15464, DG XIII, Commission des Communautés Européennes, Bruxelles, Belgique (1994).

[5] *Loi fédérale sur l'assistance aux victimes d'infractions (LAVI)* approuvée par l'assemblée fédérale le 4 octobre 1991, Berne, Suisse (1991).

[6] *Support for the families of road death victims. Report of an independent working party convened by Victim Support*. Published by Victim Support, Cranmer House, 39 Brixton Road, London SW9 6DZ, United Kingdom (1994).

[7] *Loi 85-677 du 5 juillet 1985 tendant à l'amélioration de la situation des victimes d'accidents de la circulation et à l'accélération des procédures d'indemnisation*. "Dite loi Badinter" Paris, France (1985).

[8] *Recommandation N° R (85) 11 du Comité des Ministres aux Etats membres, sur la position de la victime dans le cadre du droit pénal et de la procédure pénale*. Adopted by the Council of European Ministers, Strasbourg, 28 June, 1985.

[9] *Convention européenne relative au dédommagement des victimes d'infractions violentes*. Approved by the Council of Europe, Strasbourg, 24 November, 1983.

Veröffentlichung: Fédération Européenne des Victimes de la Route

Text: Professor Marcel Haegi, Präsident des Europäischen Verbandes der Strassenverkehrsofper

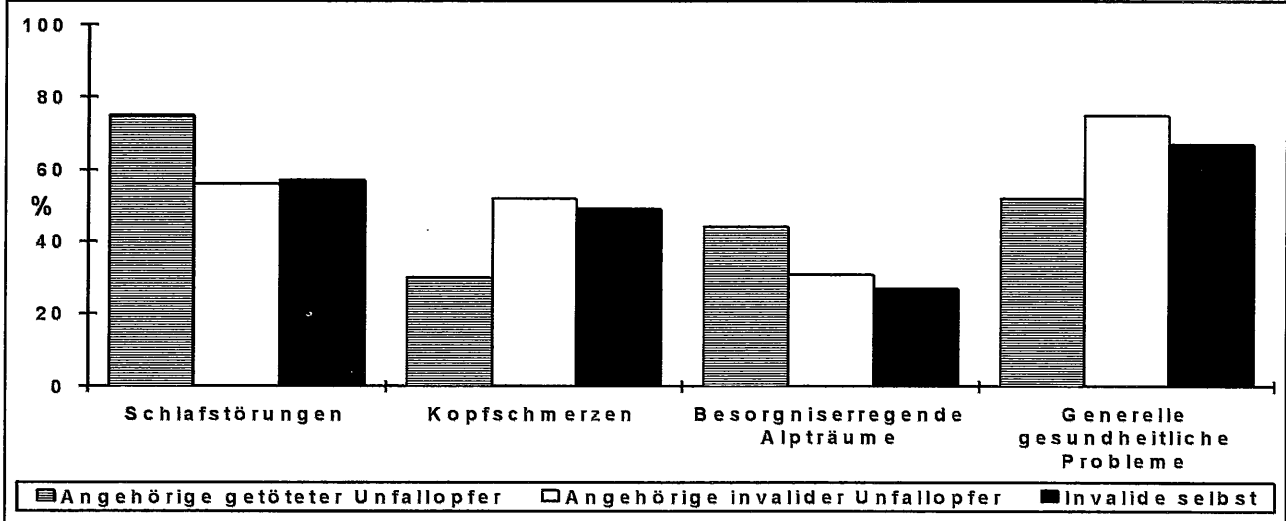
Statistik: Professor Leonardo Dandolo, Milano, Italien.

Deutsche Übersetzung und Interpretation: Dr. med. Johannes M. Schumann, Deutsche Interessensgemeinschaft für Verkehrsunfallopfer (dignitas)

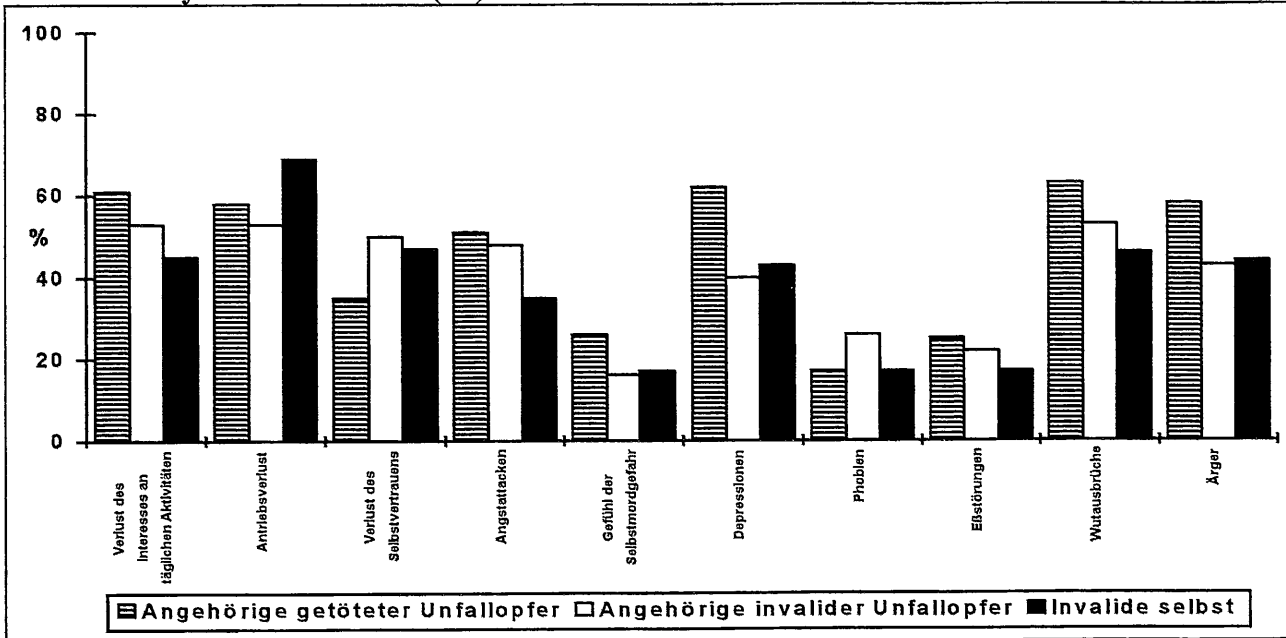
Überarbeitung: Dr. Gregor Bartl, Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien

Herausgeber: Dr. Rudolf Grünzweig, Rotes Dreieck, Initiative Österreichischer Unfallopfer
April 1997

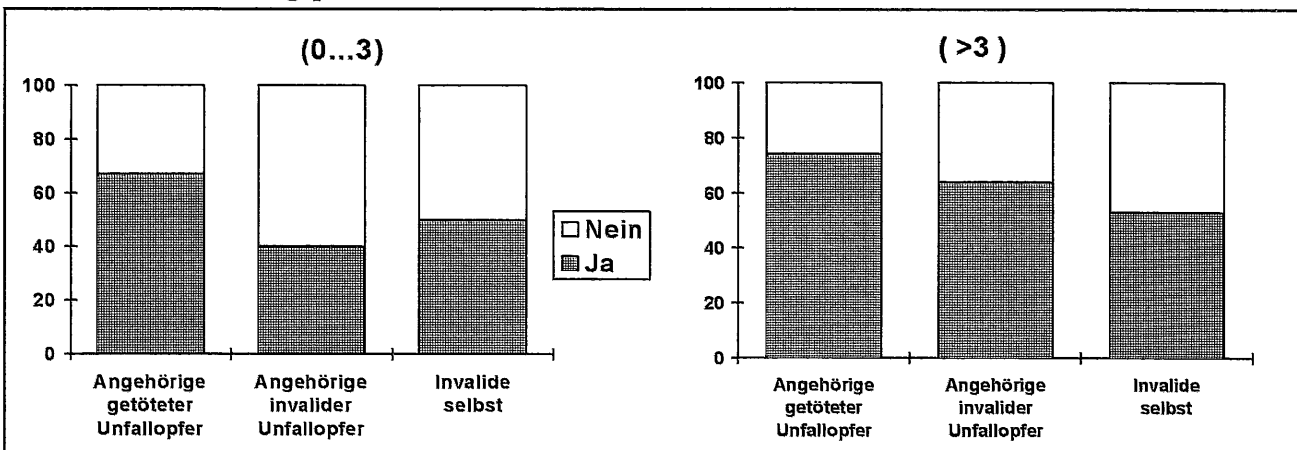
Grafik 25 Physische Schäden (>3)



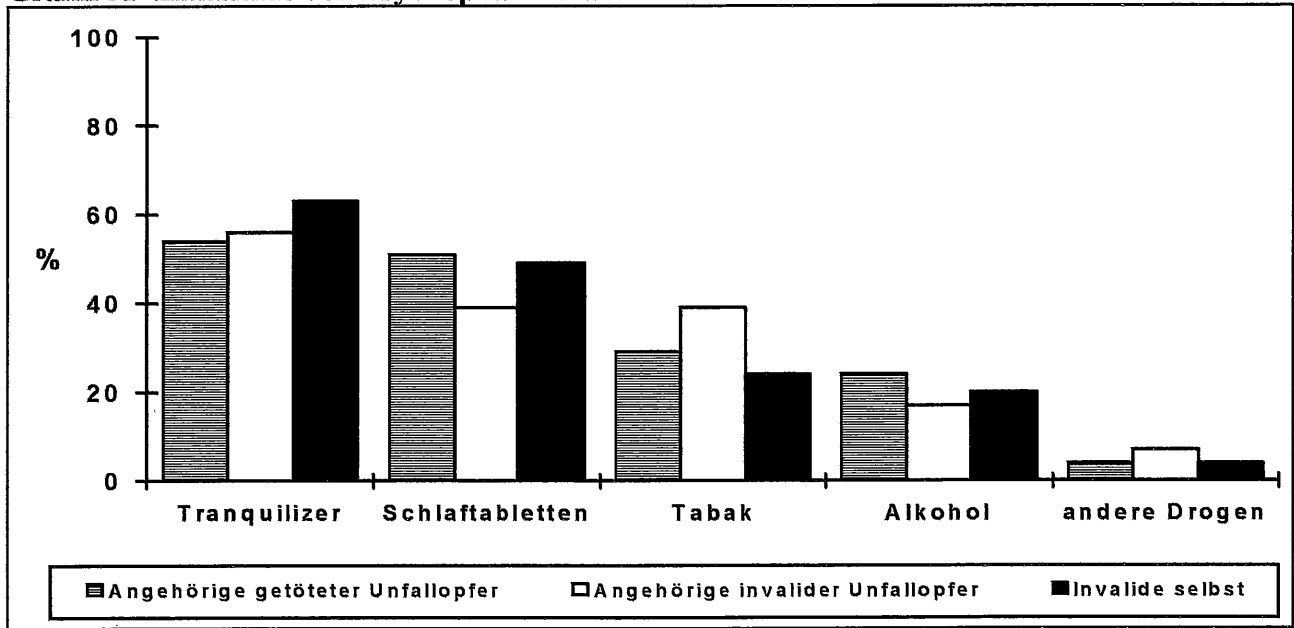
Grafik 26 Psychische Schäden (>3)



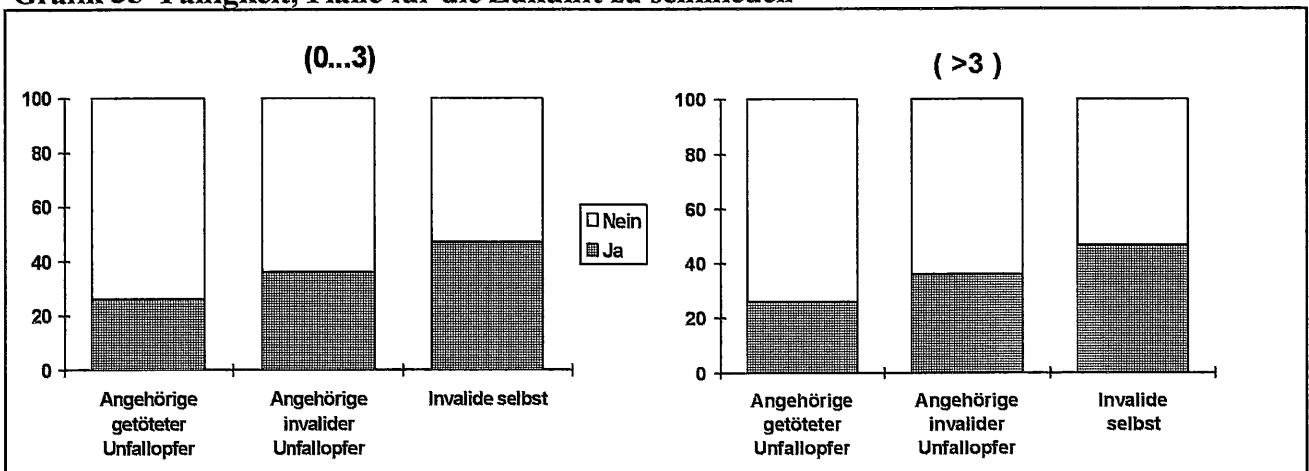
Grafik 27 Beziehungsprobleme



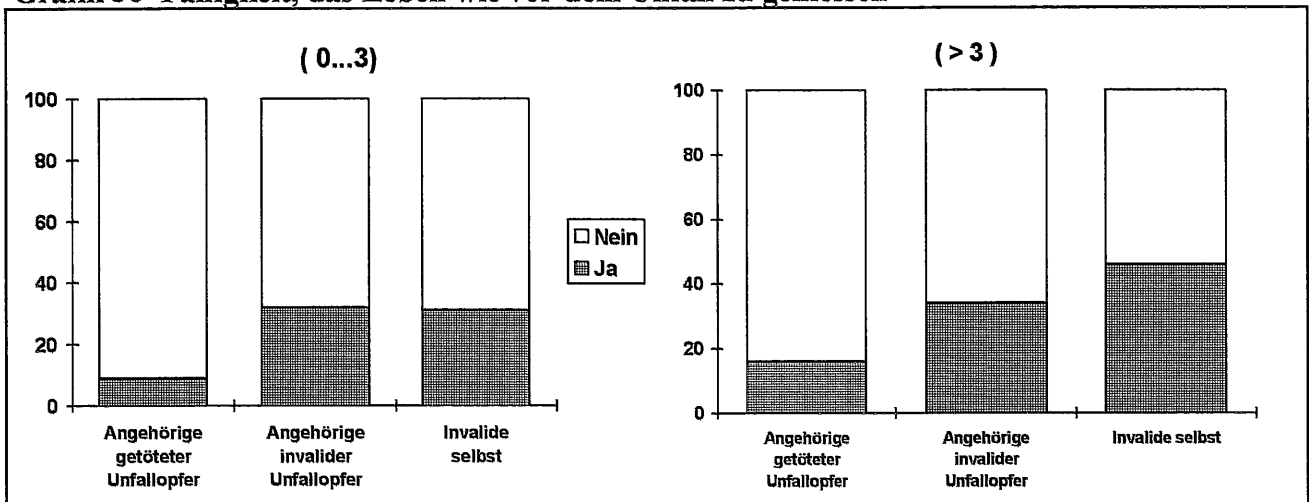
Grafik 31 Einnahme von Psychopharmaka



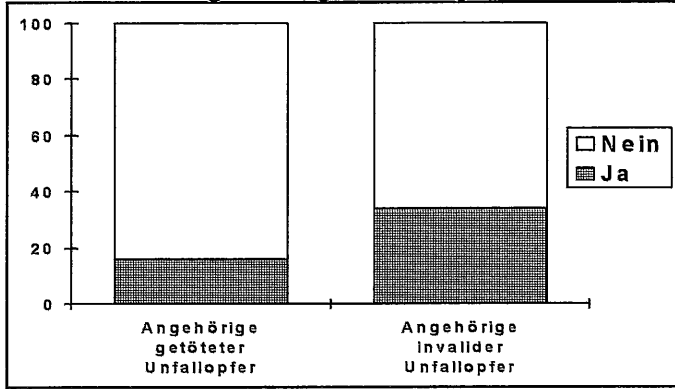
Grafik 35 Fähigkeit, Pläne für die Zukunft zu schmieden



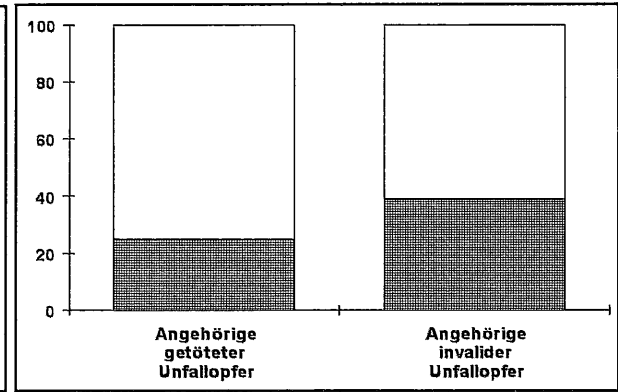
Grafik 36 Fähigkeit, das Leben wie vor dem Unfall zu genießen



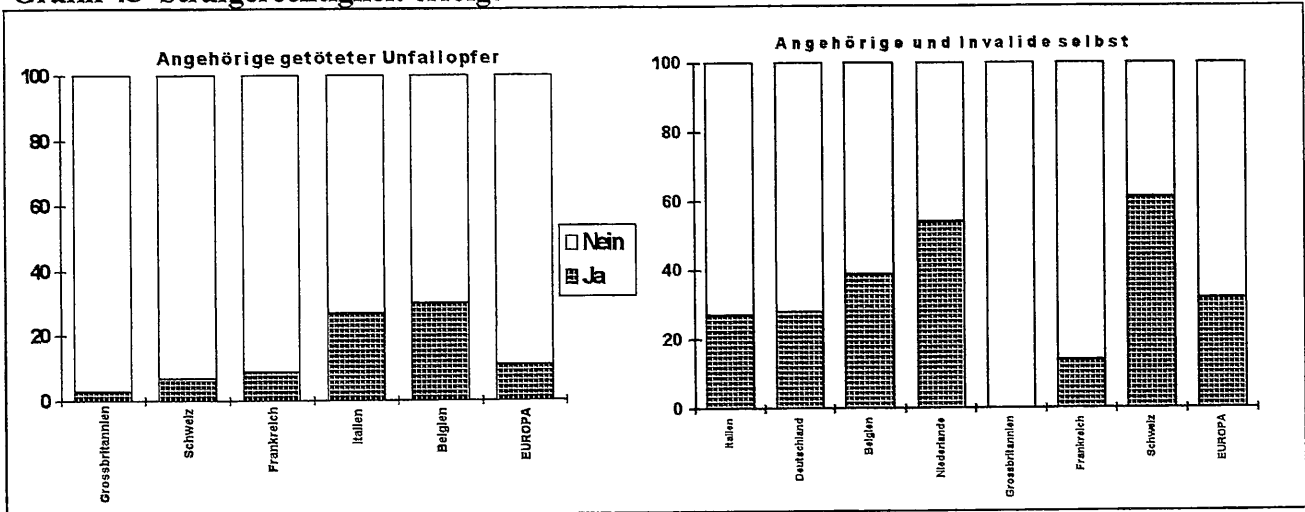
Grafik 7 Strafgerichtsbarkeit erfolgt



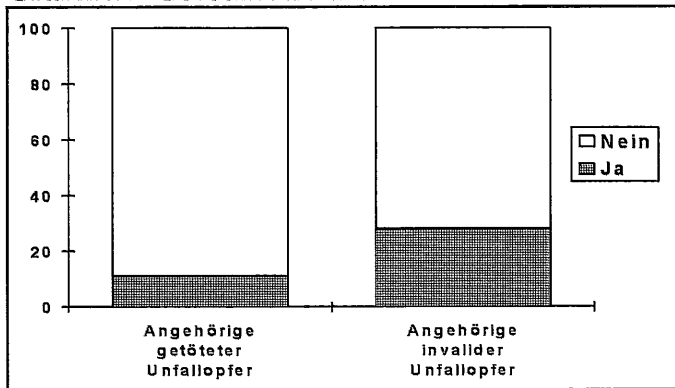
Grafik 9 Faires Verfahren



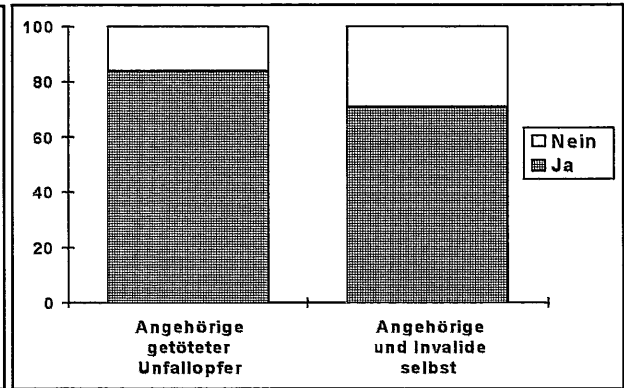
Grafik 45 Strafgerichtsbarkeit erfolgt



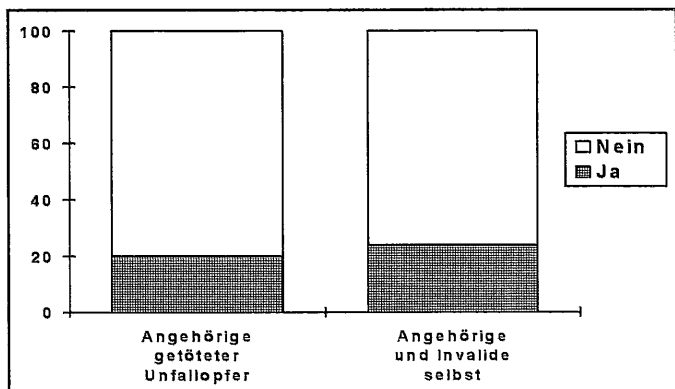
Grafik 10 Gerechte Strafe



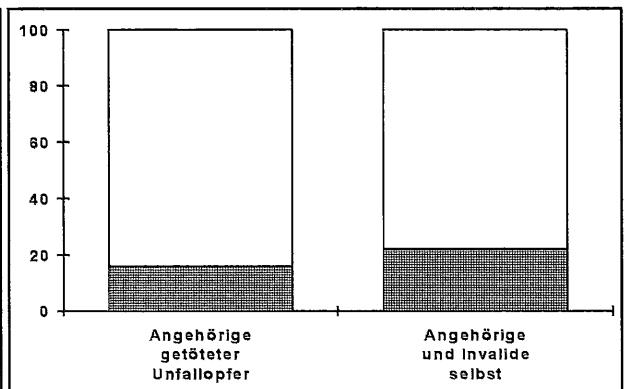
Grafik 11 Alternativstrafen



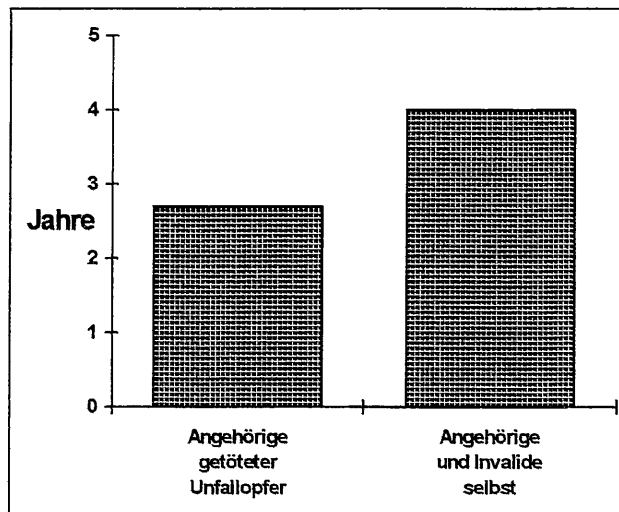
Grafik 13 Einverstanden mit der Auseinandersetzung



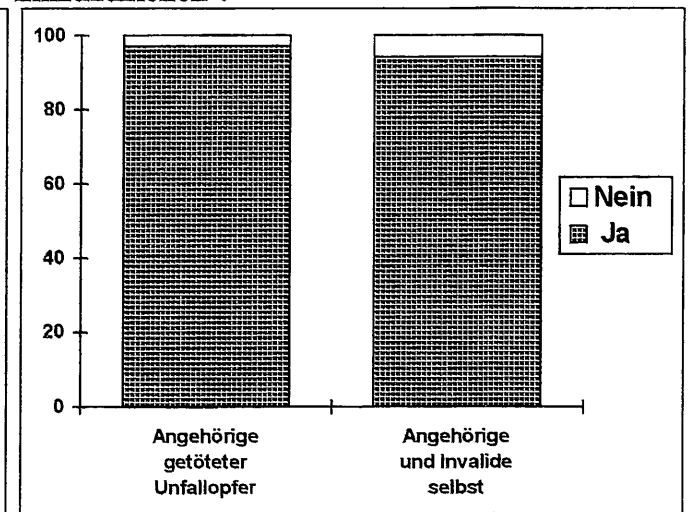
Graf. 15 Zufrieden mit der Entschädigung



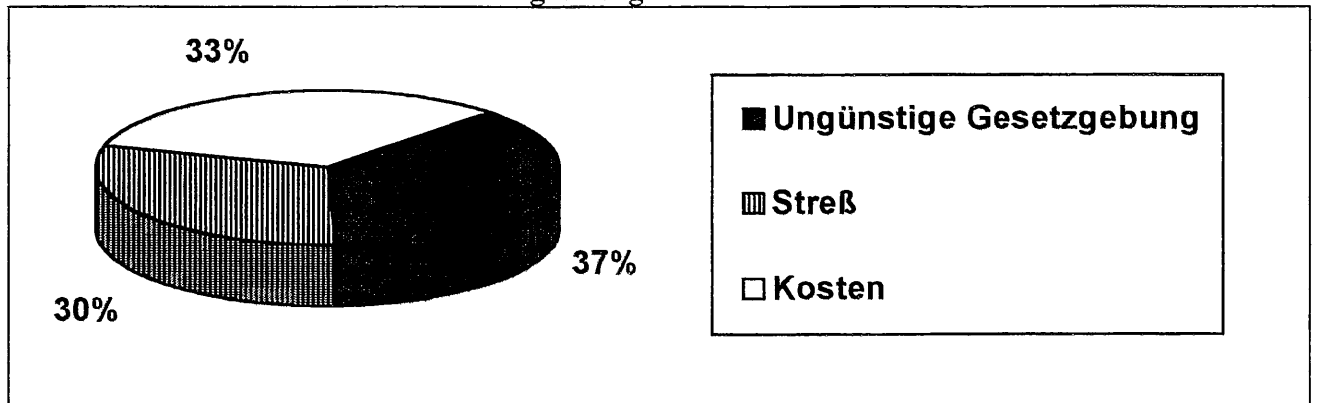
Grafik 16 Dauer des Zivilprozesses



Grafik 17 War es hilfreich einen Anwalt hinzuzuziehen ?



Grafik 18 Kein Gerichtsverfahren angestrengt



Grafik 53 Zufrieden mit der finanziellen Entschädigung

